

RS OGH 1989/6/5 Bkd18/89, 24Ds3/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1989

Norm

RL-BA 1977 §42

Rechtssatz

Die Besorgung von Kanzleigeschäften, nämlich die Abfassung von Mahnschreiben, durch kanzleifremde Personen (Mitarbeiter eines Inkassobüros), verstößt gegen § 42 RL-BA. Auch wenn der Rechtsanwalt verschiedene Textbausteine genehmigt haben sollte, so verletzt er durch die Erteilung der Ermächtigung, die Textbausteine durch kanzleifremde Personen beliebig zusammensetzen, gegen § 42 RL-BA.

Entscheidungstexte

- Bkd 18/89
Entscheidungstext OGH 05.06.1989 Bkd 18/89
Veröff: AnwBl 1990,501
- 24 Ds 3/17a
Entscheidungstext OGH 10.01.2018 24 Ds 3/17a
Auch; Beisatz: Dem Mandanten des Rechtsanwalts fehlt grundsätzlich die Eignung zur Besorgung von dessen Kanzleigeschäften, sodass der Rechtsanwalt diesem – auch wenn jeweilige telefonische Rücksprache vereinbart ist – jedenfalls kein anwaltlich vorgefertigtes Blankoschreiben zur Verwendung gegenüber Dritten überlassen darf. (T1)
Beisatz: Hier: Ausfolgung einer standardisierten Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung in PDF-Form, undatiert und ohne Klientennennung, versehen mit der Unterschrift und der Stampiglie der Rechtsanwalts-GmbH, an eine Mandantin zu deren weiterer Verwendung im Zusammenhang mit vom Beschuldigten zu vertretenden Besitzstörungshandlungen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0072513

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at